

SATZUNG ÜBER DIE BENUTZUNG ÖFFENTLICHER GRÜNANLAGEN

vom 13.07.1973
zuletzt geändert am 25.11.2003

Änderung vom	Geänderte Bestimmung	Wirkung vom
25.11.2003	§ 3 Abs. 3 (Punkte 9 – 11 hinzugefügt)	02.12.2003

Die Stadt Gersthofen erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1972 (GVBl. S. 349) zuletzt geändert durch Gesetze vom 26. März 1999 (GVBl. S. 86), vom 27. Dezember 1999 (GVBl. S. 542), vom 28. März 2000 (GVBl. S. 136), vom 24. April 2001 (GVBl. S. 140), vom 24. Dezember 2002 (GVBl. S. 962), (FN BayRS 2020-1-1-I) folgende durch das Landratsamt Augsburg mit Schreiben vom 11. Juli 1973 Nr. 20/028-10 genehmigte Satzung:

§ 1 Gegenstand der Satzung

- (1) Die im Stadtbereich Gersthofen befindlichen Grünanlagen sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Gersthofen.
- (2) Grünanlagen nach Abs. 1 sind alle Grünflächen und Parkanlagen, die von der Stadt Gersthofen unterhalten werden. Bestandteile der Grünanlagen sind auch die dort geschaffenen Wege, die gekennzeichneten Spiel-, Sport- und Liegeflächen sowie die Anlageneinrichtungen.
- (3) Zu den Grünanlagen nach Abs. 1 gehören nicht:
 1. die Grünflächen im Bereich der Friedhöfe, Sportanlagen, Badeanstalten, Schulen wenn sie nicht auch der Öffentlichkeit zugänglich sind -, stadt- eigene Wohnanlagen und Kleingärten,
 2. Grünflächen, die Bestandteile der öffentlichen Straßen sind sowie Uferböschungen,
 3. Wald im Sinne des Forstgesetzes.

§ 2 Recht auf Benützung

Jedermann hat das Recht, die Grünanlagen unentgeltlich zum Zwecke der Erholung nach Maßgabe dieser Satzung zu benützen.

§ 3 Verhalten in den Grünanlagen

- (1) Die Grünanlagen dürfen nicht beschädigt oder verunreinigt, die Anlageneinrichtungen nicht verändert werden.
- (2) Die Benützer der Grünanlagen müssen sich so verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) In den Grünanlagen ist den Benützern insbesondere untersagt:
 1. das Betreten der Grünflächen, die mit Blumenschmuckpflanzungen ausgestattet sind, wenn dies durch entsprechende Tafeln kenntlich gemacht ist,
 2. das sportliche und sportähnliche Ballspielen außerhalb der gekennzeichneten Spiel- und Sportflächen,
 3. das Aufstellen von Zelten und Wohnwagen,
 4. das Nächtigen,
 5. das Fahren, Parken oder Abstellen von Kraftfahrzeugen (mit Ausnahme von Krankenfahrzeugen), das Reiten und das Radfahren, dies gilt nicht für Wege und Flächen, die durch entsprechende Beschilderung hierfür freigegeben sind und für das Fahren mit Kleinstkinderrädern,
 6. das Reinigen von Fahrzeugen aller Art, insbesondere Kraftfahrzeugen,
 7. das Freilaufenlassen von Hunden innerhalb der Kinderspielplätze, Liegeflächen und Blumenschmuckpflanzen,
 8. das Verunreinigen der Flächen durch Mensch und Tier,
 9. das Grillen außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen,
 10. das Betteln in jeder Form,
 11. das Niederlassen zum Alkoholgenuss außerhalb zugelassener Freischankflächen, soweit dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung beeinträchtigt werden kann.

§ 4 Benützung der Spielgeräte

Die Benützung der zu den Grünanlagen gehörenden Spielgeräte ist nur Kindern gestattet, die noch nicht 14 Jahre alt sind.

§ 5 Beseitigungspflicht

Wer Grünanlagen verunreinigt oder beschädigt oder wer Anlageneinrichtungen verändert, hat den ursprünglichen Zustand unverzüglich wieder herzustellen. Bei Kindern trifft diese Verpflichtung den Erziehungsberechtigten, bei Tieren den Halter.

§ 6 Besondere Benützung

- (1) Die Benützung der Grünanlagen über die Zweckbestimmung des § 2 hinaus bedarf der Erlaubnis der Stadt Gersthofen.
- (2) Die Erlaubnis ist widerruflich und nicht übertragbar. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

- (3) Das Entgelt für die besondere Benützung der Grünanlagen wird durch Vereinbarung zwischen der Stadt Gersthofen und dem Benutzer festgesetzt.

§ 7 Benutzungssperre

Aus besonderen Gründen, z.B. aus gartenpflegerischen, können Grünanlagen oder Teilflächen hiervon vorübergehend für die allgemeine Benützung gesperrt werden.

§ 8 Entwidmung

- (1) Auf die Aufrechterhaltung der Grünanlagen oder Teilflächen hiervon als öffentliche Einrichtungen besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Grünanlagen oder Teilflächen hiervon, die die Stadt Gersthofen unter Ausschluss der Zweckbestimmungen des § 2 einer anderen Regelung unterstellt, werden in der „Gersthofener Zeitung“ amtlich bekannt gegeben.

§ 9 Anordnungen

Den im Vollzug dieser Satzung ergehenden Anordnungen der Polizei, der zuständigen städtischen Dienststellen und des Aufsichtspersonals ist sofort Folge zu leisten.

§ 10 Platzverweis

- a) Wer Vorschriften dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt oder
- b) wer in Grünanlagen Handlungen begeht, die mit Strafe oder mit Geldbuße bedroht sind oder
- c) wer in die Grünanlagen Gegenstände verbringt, die durch eine strafbare Handlung erlangt sind oder zur Begehung einer strafbaren Handlung verwendet werden sollen, kann, unbeschadet der sonstigen Rechtsfolge, vom Platz verwiesen werden. Außerdem kann ihm das Betreten der Grünanlagen für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden. Wiederholungen sind möglich.

§ 11 Haftungsbeschränkungen

Die Benutzung der Grünanlagen und der Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt Gersthofen haftet im Rahmen der allgemeinen Vorschriften nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 12 Zu widerhandlungen

- (1) Mit Geldbuße kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieser Satzung oder den Anordnungen aufgrund dieser Satzung zu widerhandelt. Die Höhe der Geldbuße bestimmt sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in seiner jeweils gültigen Fassung.
- (2) Bei Verletzung der Aufsichtspflicht gegenüber Kindern und Jugendlichen gilt § 32 des OwiG.

§ 13 Ersatzvornahme

Wird bei Zu widerhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Androhung, die nicht schriftlich erfolgen muss, und Ablauf der hierbei gesetzten Frist an Stelle und auf Kosten des Zu widerhandelnden oder des Verpflichteten nach § 5 von der Stadt Gersthofen beseitigt werden. Die Stadt Gersthofen kann hierzu Dritte beauftragen. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht oder nicht sofort erreichbar ist oder wenn Gefahr im Verzuge besteht oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse oder aus sonstigen z.B. hygienischem Grunde geboten ist.

§ 14 Laufende Verträge

Soweit beim Inkrafttreten dieser Satzung bürgerlich-rechtliche Verträge über die besondere Benützung von Flächen im Bereich von Grünanlagen bestehen, findet diese Satzung im Rahmen des jeweiligen Vertrages keine Anwendung.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gersthofen, 13.07.1973
STADT GERSTHOFEN

gez.
Karl J. Weiß